

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft -

Landkreis
Kaiserslautern

Equidenpass

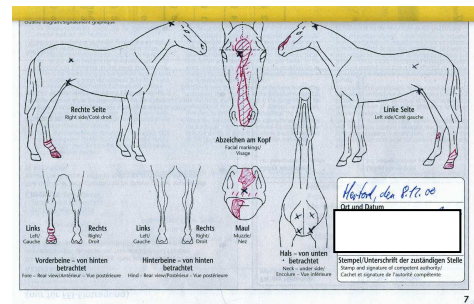
Der **Equidenpass** ist das für gesetzlich vorgeschriebene, lebenslang gültige Identifizierungsdokument **für jedes in der EU gehaltene Pferd**, aber auch für **Esel**, Zebras und deren Kreuzungen (VO(EG) Nr. 504/2008 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 und Vieh-Verkehrsverordnung).



Auf Antrag des Halters wird ein Equidenpass ausgestellt

- bei eingetragenen Pferden durch den Zuchtverband,
- bei nicht eingetragenen Turnierpferden in Deutschland durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) und
- bei sonstigen Pferden durch die Stellen, die von der Veterinärverwaltung des jeweiligen Bundeslandes damit beauftragt wurden. In Rheinland-Pfalz der

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz Saar e.V.
Pferdezentrum
Am Fohlenhof 3
67816 Standenbühl
Telefon: +49 6357 9750-0 (Zentrale)
Telefax: +49 6357 9750-25
e-mail: zentrale@pferdezucht-rps.de



Wichtig!

Jeder Equidenhalter muss sich beim **Veterinäramt registrieren** lassen und erhält eine **Betriebsnummer** mit welcher er sich wiederum bei der Tierseuchenkasse melden muss. Die Tierseuchenkasse erhebt Beiträge und zahlt im Tierseuchenfall Entschädigungen. Wer sich nicht registriert begeht eine Ordnungswidrigkeit und erhält im Tierseuchenfall keine Entschädigungen. Halter ≠ Eigentümer: Wenn Ihr Pferd in einem Pensionsstall steht ist abzuklären, wer eine Betriebsnummer benötigt und wer die Tierseuchenkassenbeiträge zahlt. Dies kann je nach vereinbartem Pensionsmodell unterschiedlich sein.

Der Equidenpass wird in Form eines mehrseitigen gebundenen und gelochten Dokumentes ausgestellt und gilt für alle Tiere, die mit dem zoologischen Begriff Equiden bezeichnet werden.

Das System der EU zur Identifizierung von Equiden besteht aus folgenden Elementen:

- EINEM lebenslang gültigen Identifizierungsdokument (**Equidenpass**) mit einer Beschreibung des Pferdes in Textform und einem ausgefüllten Abzeichen-Diagramm

Postanschrift
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Pfaffstraße 40-42, 67655 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

- b) Einer Methode zur Überprüfung der Identität und Verknüpfung zwischen Pass und Pferd (Transponder/**Microchip**)



- c) Einer **lokalen Datenbank**, die gleichzeitig die UELN zuteilt
- d) Einer **zentralen Datenbank**, in der alle wichtigen Passdaten, die Transpondernummer, Halter und Eigentümer, sowie der Schlachtstatus eingetragen werden (Deutschland: HI-Tier)

Sobald ein Equidenpass erstellt wurde, gilt ein Pferd dem Gesetz nach als identifiziert (Artikel 4 DVO(EU) 2015/262). Dieser hat das Pferd, mit wenigen Ausnahmesituationen (z.B. Ausritte, Aufenthalt auf der Weide), jederzeit zu begleiten (Artikel 23 DVO(EU) 2015/262). **Transport!**

Neu eingeführt wurde nun ein Muster für ein provisorisches Identifizierungsdokument. Dies kann auf Antrag des Pferdehalters oder auf behördliches Ersuchen hin ausgestellt werden, wenn sich der Equidenpass zur Aktualisierung bei der ausstellenden Behörde befindet. Ein solches provisorisches Dokument hat eine Gültigkeit von maximal 45 Tagen und ermöglicht den Transport des Pferdes innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaates, nicht jedoch die Schlachtung des Pferdes (Artikel 24 DVO(EU) 2015/262).

Die **Frist für die Identifizierung** liegt für alle innerhalb der EU geborenen Pferde bei spätestens **12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt**. Demnach haben später im Jahr geborene Pferde seit 2016 nun mehr Zeit, um identifiziert und mit einem Equidenpass ausgestattet zu werden.

Vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebs muss jedoch ein Equidenpass vorliegen, auch wenn die Frist noch nicht abgelaufen ist (Artikel 12 DVO(EU) 2015/262).



Pferde, die **fristgemäß identifiziert** werden, erhalten einen **Original-Equidenpass**.

Wenn

- a) die **Frist nicht eingehalten** wird und eine Deckbescheinigung für das Pferd vorliegt
- b) der **Original-Equidenpass verloren** ging, die Identität des Pferdes jedoch eindeutig geklärt ist
- c) die Angaben im Original-Equidenpass nicht zum Pferd passen

wird ein **Duplikat** ausgestellt, mit der Konsequenz, dass das Pferd nicht mehr zur Schlachtung zugelassen ist (Artikel 29 DVO(EU) 2015/262).

Der Pferdehalter bzw. ggf. der Pferdeeigentümer muss dafür sorgen, dass die im Equidenpass eingetragenen Daten jederzeit aktuell sind. Dies betrifft vor allem die Informationen über den Schlachtstatus, den lesbaren Transpondercode, den Status des Pferdes (z.B. registriertes Zucht- bzw. Sportpferd), sowie den aktuellen Eigentümer.

Sollte der Equidenpass in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellt oder das Pferd aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat eingeführt worden sein, muss der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen bei der geeigneten (deutschen) Ausstellungsstelle zur Aktualisierung eingereicht werden (Artikel 27 DVO(EU) 2015/262).

Gemäß Artikel 37 DVO(EU) 2015/262 **gelten Pferde grundsätzlich als Schlachttiere**, es sei denn dies wird in Abschnitt II, Teil II unwiderruflich anders festgelegt. Dies muss bei der Ausstellung des Equidenpasses durch die ausstellende Behörde und den Eigentümer unterzeichnet werden. Soll der Schlachtstatus erst nach der Ausstellung des Equidenpasses unwiderruflich geändert werden, so ist dies vor der Behandlung durch die Unterschrift des Tierarztes und des Eigentümers in Abschnitt II, Teil II zu vermerken. Zusätzlich muss nun

1. Abschnitt II, Teil III ungültig gemacht werden
2. Der Equidenpass innerhalb von 14 Tagen bei der ausstellenden Behörde zur Aktualisierung des Eintrags in der lokalen sowie der zentralen Datenbank (HI-Tier) eingereicht werden

Arzneimittelbehandlung Medicinal Treatment / Traitement médicamenteux	
Teil II / Part II / Partie II (wenn das Tier definitiv nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet wird; bei Besitzerwechsel zu bestätigen) / (excludes the animal definitively from slaughter for human consumption, must be reconfirmed when the animal changes ownership) / (écarter définitivement l'animal de l'abattage pour la consommation humaine; à reconfirmer lorsque l'animal change de propriétaire)	
Der Unterzeichnete, Besitzer ^(*) /Verfügungsberechtigter des Equiden ^(*) , erklärt, dass das in diesem Dokument beschriebene Tier nicht zur Schlachtung bestimmt ist ^(*) / The undersigned owner/representative of the owner declares that the animal described in this identification document is not intended for slaughter for human consumption / Je soussigné, propriétaire/représentant du propriétaire, déclare que l'animal décrit dans le présent document d'identification n'est pas destiné à l'abattage pour la consommation humaine	
Name in Großbuchstaben und Unterschrift des Besitzers/Verfügungsberechtigten / Name in capitals and signature of the owner of the animal or holder representative / Nom en lettres capitales et signature du propriétaire de l'animal ou de son représentant	Name in Großbuchstaben und Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde bzw. der beauftragten Stelle / Name in capitals and signature of representative of competent authorities/appointed authority / Nom en lettres capitales et signature du représentant des autorités compétentes/de l'autorité mandatée
Datum und Ort / Date and Place / Date et lieu	
Herford, den 28.3.05	



Pferdehalter müssen **für jedes Pferd im Betrieb einen Pferdepass vorlegen können**. Wer Pferde hält, die keinen Pferdepass besitzen, verstößt gegen geltendes Recht und kann im Falle einer Kontrolle sanktioniert werden. Wurde für ein Pferd noch kein Pferdepass ausgestellt, muss dies schnellstmöglich nachgeholt werden.

In Paragraph 44b der Viehverkehrsverordnung ist geregelt, wie mit dem Equidenpass **nach dem Tod des Pferdes** umzugehen ist. Wichtig ist, dass der Equidenpass ungültig gemacht und an die Ausstellungsstelle oder die Stelle zurück gesendet wird, die Änderungen im Equidenpass vorgenommen hat. Dabei wird vor allem der Halter des Pferdes in die Pflicht genommen. Wird der Tierkörper durch eine Tierkörperbeseitigung abgeholt, gilt, dass der Equidenpass dem Fahrer mitgegeben werden muss. Im Falle der Schlachtung wird der Equidenpass üblicher Weise an den Schlachthof übergeben.